



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	21.02.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage Die Linke. Fraktion im Rat der Stadt Köln zu: Betriebsvereinbarung zur Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen

Mit Schreiben vom 19.01.2011 bat Die Linke. Fraktion im Rat der Stadt Köln um die Beantwortung von Fragen zum Erfahrungsbericht zur Integrationsvereinbarung 2009.

1. Ist der Verwaltung die Integrationsvereinbarung vom 20.06.2002 zwischen dem Gesamtpersonalrat der Stadt Köln und der Stadt Köln, vertreten durch den damaligen Stadtdirektor bekannt?

2. In der Betriebsvereinbarung wird festgehalten, dass im Falle des Nichterreichens der Schwerbehindertenquote zu Lasten der jeweiligen Dezernate die gesetzliche Ausgleichsabgabe zu leisten ist. Hat die Verwaltung so verfahren? Falls ja, in welchen Haushaltsposten ist das wieder zu finden?

3. In der Betriebsvereinbarung wurde auch festgehalten, dass darüber hinaus die jeweiligen Dezernate eine interne Abgabe von 160 Euro zu zahlen haben, mit der zusätzliche Arbeitsplätze für Schwerbehinderte gefördert werden sollen.

Im Juni 2002 waren 77.300 Euro in der internen Ausgleichsabgabe.

Wie ist diese Vereinbarung in den folgenden Jahren umgesetzt worden?

Wie viel Euro sind pro Jahr von welchem Dezernat als interne Ausgleichsabgabe gezahlt worden und wie wurden die Mittel verwendet?

Zu 1.: Die Integrationsvereinbarung der Stadt Köln vom 20.06.2002 stellt einen wichtigen Bestandteil der städtischen Behindertenpolitik dar. Deshalb ist sie mit vielen ergänzenden Hinweisen und Regelungen zum Schwerbehindertenrecht auf den städtischen Intranetseiten des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Köln permanent veröffentlicht.

Zu 2.: Die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5% wird nicht nur seit 2005 von der Stadt Köln erfüllt, sondern steigt seitdem auch noch von Jahr zu Jahr stetig an: eine erste Auswertung zur Quote für 2010 lässt eine weitere Steigerung auf fast 6,5% erwarten. Deshalb musste der Arbeitgeber Stadt Köln seit 2005 keine gesetzliche Ausgleichsabgabe leisten. Bis 2005 wurde die gezahlte Abgabe nach der ermittelten jeweiligen Beschäftigungsquote auf die Dezernate umgelegt.

Zu 3.: Als die Integrationsvereinbarung 2002 entwickelt wurde, sollte durch eine Kopplung einer internen Abgabe an die gesetzlich festgelegte Ausgleichsabgabe erreicht werden, dass einerseits aus den zusätzlich erwirtschafteten Mitteln Arbeitsplätze für Schwerbehinderte gefördert werden konnten, aber andererseits auch, dass die Dezernate mit einer niedrigen Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen motiviert werden, aktiv an einer Quotenerhöhung zu arbeiten.

Im Rückblick ist deutlich geworden, dass die Dezernate kaum Möglichkeiten haben, ihre Beschäftigungsquote zu beeinflussen: Einstellungen erfolgen nicht unmittelbar durch die Dezernate.

Die Unterschreitung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in einigen Dezernaten ist somit eher zufällig und auf keinen Fall bewusstes Handeln.

Seitdem die gesetzliche Beschäftigungsquote (ab 2005) i. H. v. von 5% von der Stadt Köln erfüllt wird, musste keine gesetzlich festgelegte Ausgleichsabgabe mehr gezahlt werden. Auf die Erhebung der daran gekoppelten internen Abgabe wurde ebenfalls verzichtet: es waren inzwischen genügend Mittel für Förderprojekte angesammelt worden und mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2008 wurden die Mittel zentral beim Personal- und Organisationsamt der Stadt Köln angebunden, da die Umlage einer gesetzlichen wie auch einer internen Ausgleichsabgabe zwischen Dezernaten und Dienststellen nicht mehr möglich war.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Integrationsvereinbarung unterschritt die Stadt Köln regelmäßig die Beschäftigungsquote und war zur Zahlung der gesetzlichen Ausgleichsabgabe verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung in der Integrationsvereinbarung „die gesetzlich festgelegte Ausgleichsabgabe wird um eine interne Abgabe ergänzt“ so zu verstehen, dass eine Verpflichtung zur Erhebung der internen Ausgleichsabgabe nur besteht, wenn die Stadt insgesamt zur Zahlung der Ausgleichsabgabe verpflichtet war.

Diese Auslegung war stets gelebte Verwaltungspraxis und ist von den Beteiligten auch nie in Frage gestellt worden. Dies auch insbesondere deshalb, weil der zur Förderung der Arbeitsplätze von behinderten Menschen vorhandene Ansatz stets auskömmlich war und bis heute kein Antrag wegen fehlender Mittel abgelehnt werden musste.

Aktuell stehen zur Förderung 15.000 € zur Verfügung. Das Verfahren zur Antragstellung von Förderungen und zur Feststellung der Bedarfe ist unverändert.

Die Integrationsvereinbarung der Stadt Köln wird aktuell überarbeitet, so dass sich in der neuen Fassung der Integrationsvereinbarung auch das veränderte Förderverfahren widerspiegelt.